

Einzureichen an:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Öffentliche Kunden 2
Domplatz 12
39104 Magdeburg

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Eingangsdatum

Kd.-Nr.



**Investitionsbank
Sachsen-Anhalt**

Wir bitten um die Gewährung von Darlehen bzw. Zuschüssen zur Teilentschuldung aus dem Programm

Darlehen
Gesamtbetrag
in Euro

Teilentschuldung
Gesamtbetrag
in Euro

☐

Sachsen-Anhalt STARK II
Das IB-Programm zur Teilentschuldung der
kommunalen Finanzhaushalte

gemäß Auflistung
(Anlage 1)

ERKLÄRUNGEN DES KUNDEN

- Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie der beigefügten Anlagen/Unterlagen.
- Wir bestätigen, dass die in Anlage 1 genannten Darlehen den Vorgaben der Vergabegrundsätze des Förderprogramms entsprechen und zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Förderprogramm (Ablauf der Zinsbindungsfrist) eine planmäßige Restlaufzeit bis zur vollständigen Tilgung von mind. 10 Jahren haben.
- Wir versichern, dass die Kommune gemäß der „Förderliste - STARK II“ antragsberechtigt ist und der dort festgelegte Gesamtförderhöchstbetrag von

Euro

noch nicht überschritten ist.

- /

- Wir sind damit einverstanden, dass die im Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben und die Daten im Darlehens-/Zuschussvertrag zur automatischen Berechnung und zur Abwicklung der Förderung sowie zur Erstellung von Statistiken erfasst, verarbeitet, an das Ministerium des Inneren und an das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt sowie an die programmspezifischen Refinanzierungsgeber weitergeleitet und bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, gespeichert werden.
Außerdem ist uns bekannt, dass keine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht, die im Antrag geforderten Angaben zu machen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger im Land Sachsen-Anhalt), diese Angaben jedoch für die Antragsbearbeitung erforderlich sind. Weiterhin ist mir/uns bekannt, dass ich/wir diese Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können, die Bearbeitung des Antrags dann allerdings nicht mehr möglich ist

UNTERSCHRIFT DES KUNDEN

Ort, Datum

Stempel/Dienstsiegel, rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 1 zum Antrag vom

Sachsen-Anhalt STARK II

ANGABEN ZU DEN ABZULÖSENDEN DARLEHEN

Nr.	Kreditinstitut	Ansprechpartner	Darlehenskonto-Nr.	Datum Ende Zinsbindungsfrist	Ablösesumme* in Euro
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
Summe					

* zum Zeitpunkt Ende der Zinsbindungsfrist

UNTERSCHRIFT DES KUNDEN

Ort: Datum

Stempel/Dienstsiegel, rechtsverbindliche Unterschrift

Sachsen-Anhalt STARK II

Das IB Programm zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte - Vergabegrundsätze -

Die Investitionsbank gewährt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Ablösung und Anschlussfinanzierung von bestehenden Darlehen um Tilgungszuschüsse ergänzte zinsgünstige Darlehen für Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Sachsen-Anhalt.

Hiermit möchte das Land zum Schuldenabbau sowie zur Schaffung finanzieller Freiräume durch nachhaltige Entlastung beim Schuldendienst besonders belasteter kommunaler Gebietskörperschaften beitragen.

Unterstützt wird das Programm u.a. durch die günstigen Refinanzierungsmittel der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Rechtliche Grundlagen

- (offen)

1. Wer wird finanziert?

Das Finanzierungsangebot richtet sich an Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte, im Folgenden Kommunen bzw. Antragsteller genannt, die gemäß der „Förderliste – Sachsen-Anhalt STARK II“ antragsberechtigt sind.

Die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm ist den Kommunen freigestellt. Eine Verpflichtung zur Teilnahme oder ein Anspruch auf die Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens oder eines Tilgungszuschusses aus dem Programm besteht nicht.

2. Was wird finanziert?

Finanziert wird die Ablösung bestehender Darlehen, deren Laufzeit oder Zinsbindungsfrist ausgelaufen ist. Die individuellen Höchstbeträge der Tilgungszuschüsse ergeben sich aus der Förderliste.

Die Gewährung der Mittel ist in der Summe aus zinsgünstigen Darlehen und Tilgungszuschüssen je Antragsteller begrenzt auf den in der „Förderliste – STARK II“ angegebenen Gesamthöchstbetrag.

3. Was wird nicht finanziert?

Nicht gewährt werden Finanzierungen zur Ablösung von Kassenkrediten sowie zur Ablösung bestehender Verbindlichkeiten, bei denen die Kommune nicht der direkte Schuldner ist.

4. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller muss gemäß „Förderliste – STARK II“ antragsberechtigt sein und der Gesamtförderhöchstbetrag darf noch nicht überschritten sein.

Die abzulösenden Darlehen müssen zum Zeitpunkt der Ablösung gemäß dem Kreditvertrag zwischen Antragsteller und abgebendem Kreditinstitut eine Restlaufzeit von mind. 10 Jahren haben.

5. Art und Umfang des Darlehens

Gewährt werden kann ein Darlehen bis zur Höhe des um einen Tilgungszuschuss verminderten Ablösungsbedarfs, maximal aber in Höhe von 70 vom Hundert des in der „Förderliste – STARK II“ angegebenen Gesamtbetrages der ablösbaren Darlehen.

Die Mindestdarlehenssumme beträgt grundsätzlich 25.000 Euro.

6. Darlehenskonditionen

- a) Laufzeit, Zinssatz, Zinsbindung und Auszahlung
Die Darlehenslaufzeit beträgt 10 Jahre.

Der verbilligte Zinssatz wird im Internet unter www.ib-sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

Die Zinsbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit.

Der Auszahlungsbetrag beträgt 100 Prozent.

Die Auszahlung des Darlehens kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

- b) Tilgung, Zinszahlung und Besicherung
Zinszahlungen erfolgen zusammen mit den Tilgungszahlungen jeweils in vierteljährlichen Annuitäten und nachträglich.

Die Darlehen werden ohne Sicherheiten gewährt.

- c) Bereitstellungsprovision
Es wird keine Bereitstellungsprovision erhoben.

- d) Bearbeitungsgebühr
Es wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

7. Art und Umfang des Tilgungszuschusses

Im Rahmen der Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm wird am Tag der Ablösung des jeweils abzulösenden Darlehens ein einmaliger Tilgungszuschuss in Höhe von 30 vom Hundert der zum Zeitpunkt der Ablösung lautierenden Darlehenssumme gewährt.

8. Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen. Eine Kopie des Antrages ist durch die Kommune an die jeweilige Kommunalaufsicht zu senden.

Antragsformulare können über das Internet unter www.ib-sachsen-anhalt.de abgerufen werden.

Bestandteil des Darlehensvertrages ist eine Vereinbarung über eine Konsolidierungspartnerschaft zwischen Kreditnehmer und IB, die weitere Auflagen und Verpflichtungen der Kommune enthalten kann.

Verstößt die Kommune gegen diese Vereinbarung, kann durch die IB ein Zinsaufschlag über 2,5%p.a. für zunächst ein Jahr erhoben werden.

9. Verwendungsnachweis/Prüfungsrechte

Die Prüfung der Verwendung und der Einhaltung der Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft nach Gewährung der Darlehen und Tilgungszuschüsse erfolgt durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt auf Basis jährlich zum 31.03. vorzulegender Fortschrittsberichte der Kommunen.

Die IB, das Ministerium des Innern, das Ministerium der Finanzen, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt und Refinanzierungsgeber der IB sind berechtigt, die Verwendung des Tilgungszuschusses bzw. des Darlehens jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.



Kommune (Darlehensnehmer)



Darlehenskonto Nr.

Anlage zum Darlehensvertrag vom

Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms Sachsen-Anhalt STARK II

Anlage zum Darlehensvertrag

Mit dem Förderprogramm Sachsen-Anhalt STARK II gewährt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Auftrag des Landes

- Teilentschuldungen bei der Ablösung bestehender Darlehen sowie
- zinsgünstige Anschlussfinanzierungen für die Darlehensrestbeträge

mit dem Ziel einer nachhaltigen Verringerung der kommunalen Verschuldung. Gleichzeitig soll die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen mittelfristig gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sind erhebliche Anstrengungen jeder am Programm teilnehmenden Kommune erforderlich. Mit der Unterschrift unter die Vereinbarung verpflichtet sich die Kommune langfristig auf diese Ziele und ist bereit, ihr Handeln daran auszurichten. Diese Anstrengungen dokumentieren sich bei den Kommunen in Haushaltskonsolidierung in einem beschlossenen und von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde akzeptierten Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Erfordernissen des § 92 Abs. 3 GO LSA entspricht und sich am RdErl. des MI zur Haushaltskonsolidierung vom 24.09.2004 (MBI. LSA S. 579 ff.) orientiert. Die Kommune in Haushaltskonsolidierung bekräftigt mit der Unterschrift unter die Vereinbarung ihre bereits bestehende Verpflichtung, die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen umzusetzen.

Die Indikatoren, die zur Absicherung des individuellen Erfolgs des Teilentschuldungsprogramms STARK II dienen, werden in dieser Konsolidierungspartnerschaft vereinbart.

Über die zahlenmäßige Entwicklung der Indikatoren informiert die Kommune im Fortschrittsbericht. Die Kommune verpflichtet sich, der Investitionsbank die erforderlichen Informationen mindestens jährlich bereit zu stellen.

1. INDIKATOREN ZUR INFORMATION

Hinweis: In den [] finden Sie die Entsprechung der jeweils anzusetzende Größen bei Haushalten gemäß NKHR.

1.1 Haushaltsfehlbedarfe [Haushaltsfehlbeträge] (Strukturelles Defizit)

Die Kommune plant folgende Haushaltsfehlbedarfe [Haushaltsfehlbeträge]:

Hinweis: Die Daten sollen dem aktuellen, vor Antragstellung ggf. aktualisierten Planungsstand entsprechen.

1.1.1 Neuer Fehlbedarf [Nicht gedeckte ordentliche Aufwendungen¹] im laufenden Haushaltsjahr

1.1.2 Mittelfristige neue Fehlbedarfe des Verwaltungshaushalts [Nicht gedeckte ordentliche Aufwendungen der Ergebnisrechnung] lt. Finanzplanung in TEUR jeweils zum 31.12. eines Jahres

Jahr	Einnahmen [Erträge]	Ausgaben [Aufwendungen]	Fehlbedarf [Nicht gedeckte ordentliche Aufwendungen]

1.1.3 Neue Fehlbedarfe des Verwaltungshaushalts [Nicht gedeckte ordentliche Aufwendungen der Ergebnisrechnung] im maximalen Konsolidierungszeitraum in TEUR jeweils zum 31.12. eines Jahres

Jahr	Einnahmen [Erträge]	Ausgaben [Aufwendungen]	Fehlbedarf [Nicht gedeckte ordentliche Aufwendungen]

1.1.4 Die Erreichung des Haushaltsausgleichs [positiven Ordentlichen Ergebnisses] ist geplant für das Jahr

1.2 Die Kassenkreditquote² [Liquiditätsicherungskreditquote³] betrug per 31.12.2009

1.3 Personalentwicklungskonzept

Die Kommune muss über ein Personalentwicklungskonzept (ggf. als Bestandteil des von der Kommunalaufsicht akzeptierten und ggf. vor Antragstellung aktualisierten Haushaltskonsolidierungskonzeptes) verfügen. Nach diesem Konzept entwickeln sich die geplanten Personalkosten in der Kernverwaltung⁴ [Personalaufwendungen⁵] wie folgt:

1.3.1 Geplante Personalkosten der Kernverwaltung [Personalaufwendungen] in TEUR zum jeweils 31.12.

2009		2013		2017	
2010		2014			
2011		2015			
2012		2016			

2. INDIKATOREN MIT ZIELWERTFESTLEGUNG

Für alle am Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II teilnehmenden Kommunen sind in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und dem Ministeriums der Finanzen die folgenden Indikatoren festgelegt worden. Die angegebenen Korridore beziehen sich auf den Indikatorenwert zum 31.12.2009.

Liegt der Indikatorenwert innerhalb des B – Korridors, kann die Investitionsbank auf Basis einer durch die Kommunalaufsicht bestätigten Stellungnahme des Kreditnehmers zu den Ursachen, von einer Feststellung der negativen Abweichung von den Auflagen der Konsolidierungspartnerschaft absehen.

Liegt der Indikatorenwert in Höhe der im C - Korridor genannten Spanne, stellt die Investitionsbank eine negative Abweichung von den Auflagen der Konsolidierungspartnerschaft fest. Soweit der Darlehensnehmer auf Basis einer durch die Kommunalaufsicht bestätigten Stellungnahme die Unabweisbarkeit und / oder die Unvorhersehbarkeit der Ausgaben, die zur Abweichung führten, nachweisen kann, führt die festgestellte negative Abweichung zu keiner Sanktion seitens der Investitionsbank.

Indikator	Stand 31.12.2009	Abweichung im Berichtsjahr zum Stand 31.12.2009		
		A - Korridor	B - Korridor	C - Korridor
2.1 Kredite im Kernhaushalt ⁸ [Kreditverbindlichkeiten ⁷] je Einwohner in TEUR		≤ 10%	≥ 10% ≤ 20%	≥ 20%
2.2 Schuldendienstquote ^{8 9}		≤ 10%	≥ 10% ≤ 20%	≥ 20%
2.3 Zuführungsquote zum Vermögenshaushalt ¹⁰ [Verwaltungstätigkeitsquote ¹¹]		≤ - 10%	≥ - 10% ≤ - 20%	≥ - 20%

3. ERKLÄRUNGEN DES DARLEHENSNEHMERS

- Die Kommune verpflichtet sich zur **Meldung** der Indikatoren an die Investitionsbank jeweils zum 31.03. des Folgejahres. Eine Kopie der Meldung ist der Kommunalaufsicht durch die Kommune zur Verfügung zu stellen.
- Die Kommune hat die Indikatorenwerte zur Kenntnis genommen und strebt die Einhaltung der Zielwerte (A-Korridor) an.
- Die Berichte des 1. Jahres dienen einer ggf. erforderlichen Überprüfung der vereinbarten Korridorwerte. **Eine Feststellung einer negativen Abweichung von den Zielwerten kann seitens der Investitionsbank frühestens nach Ablauf des 2. Berichtsjahres erfolgen.**
- Der Kommune ist bekannt, dass durch die Investitionsbank bei erheblicher Zielwertabweichung (C-Korridor) gemäß Darlehensvertrag die Zinsvergünstigung entfällt und ein Zinsaufschlag von 2,5%-Punkten p.a. gegenüber dem vergünstigten Zinssatz für mind. 12 Monate vorgenommen wird.

4. UNTERSCHRIFTEN

Ort/Datum

Unterschrift(en) und Dienstsiegel der Kommune

Magdeburg, den

Unterschriften der Investitionsbank

-
- ¹ **Nicht gedeckte ordentliche Aufwendungen**
= negatives Ordentliches Ergebnis gemäß Ergebnisrechnung
- ² **Kassenkreditquote**
= genehmigter Kassenkreditrahmen * 100% geteilt durch die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes
- ³ **Liquiditätssicherungskreditquote**
= Summe Kontenbereich 33 (Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung) * 100% geteilt durch die Ordentlichen Erträge gemäß Ergebnisrechnung
- ⁴ **Personalkosten der Kernverwaltung**
= unter Einbeziehung folgender Aufgabenbereiche (Abschn.) gem. Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften: 00, 01, 02, 03, 05, 06, 11, 12, 13, 14, 16, 20, 29, 30, 40 (außer UA 405, 406), 41, 42, 44, 45, 50, 55, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 80
- ⁵ **Personalaufwendungen**
= Personalaufwendungen gemäß Ergebnisrechnung
- ⁶ **Kredite im Kernhaushalt**
= Schuldenstand aus aufgenommenen Krediten einschließlich innerer Darlehen im Haushalt ohne Sondervermögen mit Ausnahme von Kassenkrediten und ohne Leasing einschließlich Haushaltseinkaufserlöse und inkl. PPP-Verpflichtungen im Vermögenshaushalt
- ⁷ **Kreditverbindlichkeiten**
= Summe Kontenbereich 32 (Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen) + Summe Kontenbereich 33 (Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung) + Summe Kontenbereich 34 (Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen ohne Kontengruppe 343 (Leasingverträge)) + Kontenbereich 37 (sonstige Wertpapiersschulden)
- ⁸ **Schuldendienstquote (Kameral)**
= Höhe des Schuldendienstes (Zins- und Tilgungsleistungen) * 100% geteilt durch die Höhe der allg. Deckungsmittel
- ⁹ **Schuldendienstquote (NKHR)**
= (Summe Auszahlungen für die Tilgung für von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen + Summe Rückzahlungen von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) + Summe der Zinszahlungen) gemäß Finanzrechnung * 100% geteilt durch die Höhe der Ordentlichen Erträge gemäß Ergebnisrechnung
- ¹⁰ **Zuführungsquote zum Vermögenshaushalt**
= Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt * 100% geteilt durch die Höhe der vorgeschriebenen Pflichtzuführungen
- ¹¹ **Verwaltungstätigkeitsquote**
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß Finanzrechnung * 100% geteilt durch (Summe Auszahlungen für die Tilgung für von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen + Summe Rückzahlungen von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) + Summe der Zinszahlungen) gemäß Finanzrechnung

HINWEIS: Die Informationsfelder und Indikatoren gemäß NKHR sind hier nur nachrichtlich erwähnt und befinden sich aktuell noch in der Abstimmung mit dem Ministerium des Innern. Sie können sich daher noch im größerem Umfang ändern.

Merkblatt

Sachsen-Anhalt STARK II

Grundlagen

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bietet im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt das zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II an. Grundlage für das Förderprogramm bilden die Vergabegrundsätze Sachsen-Anhalt STARK II sowie die „Förderliste Sachsen-Anhalt STARK II“. Unterstützt wird das Programm u.a. durch die günstigen Refinanzierungsmittel der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Ziel der Finanzierung

Das Förderprogramm Sachsen-Anhalt STARK II ist ein Beitrag des Landes zum Schuldenabbau der Kommunen mit dem Ziel, mittelfristig finanzielle Freiräume durch nachhaltige Entlastung beim Schuldendienst zu schaffen und damit einen Beitrag zur Wiederherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommunen zu leisten.

Wer wird gefördert?

Das Förderangebot richtet sich an Kommunen, Landkreise und kreisfreie Städte, die auf Basis der o.g. Fördergrundlagen antragsberechtigt sind und Kreditverbindlichkeiten haben, deren Zinsbindungsfristen im Zeitraum vom 01.03.2010 bis 31.12.2014 auslaufen.

Die individuellen Höchstbeträge der Tilgungszuschüsse ergeben sich aus der Förderliste. Die Teilnahme am Förderprogramm ist den Kommunen freigestellt. Soweit in Einzelfällen der individuelle Förderhöchstbetrag der Kommune innerhalb des genannten Zeitraums nicht ausgeschöpft werden kann, können in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen auch Kapitalmarktdarlehen mit Zinsbindungsauflauf nach dem 31.12.2014 einbezogen werden.

Wie wird gefördert?

Im Rahmen des Förderprogramms löst die Investitionsbank bei den jeweiligen Kreditinstituten die förderfähigen kommunalen Darlehen, bei denen die Zinsbindungsfrist ausgelaufen ist, bis zur vollen Höhe des Ablösungsbedarfs ab, maximal aber in Höhe des in der „Förderliste - STARK II“ angegebenen Gesamthöchstbetrages.

In diesem Zusammenhang gewährt die Investitionsbank ein Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren. Die Zinsbindungsfrist entspricht dabei der Darlehenslaufzeit.

Der verbilligte Zinssatz wird im Internet unter www.ib-sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

Im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms wird am Tag der Ablösung eines Darlehens ein einmaliger Tilgungszuschuss über 30 vom Hundert der zum Zeitpunkt der Ablösung valutierenden Darlehenssumme gewährt.

Was wird nicht gefördert?

Vom Förderprogramm ausgeschlossen ist die Ablösung von Kassenkrediten sowie von bestehenden Verbindlichkeiten, bei denen die Kommune nicht der direkte Schuldner ist.

Welche Förderauflagen gibt es?

Bestandteil des Darlehensvertrages ist eine Vereinbarung über eine Konsolidierungspartnerschaft zwischen Kreditnehmer und IB, die weitere Auflagen und Verpflichtungen des Kreditnehmers enthalten kann.

Die Überwachung der Einhaltung der Auflagen nach Vergabe der Förderdarlehen erfolgt durch Investitionsbank auf Basis jährlich zum 31.03. vorzulegender Fortschrittsberichte der Kreditnehmer.

Verstößt der Vertragspartner der IB gegen diese Vereinbarung, kann die IB zunächst für ein Jahr einen Aufschlag von 2,5%-Punkten auf den verbilligten Darlehenszinssatz erheben.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen. Eine Kopie des Antrages ist durch die Kommune an die jeweilige Kommunalaufsicht zu senden.

Antragsformulare sowie die Vergabegrundsätze und die Geschäftsbedingungen können über das Internet unter www.ib-sachsen-anhalt.de abgerufen werden.

Eine Kopie des Antrages ist durch die Kommune an die jeweilige Kommunalaufsicht zu senden.

Ansprechpartner:

Frau Cristina Roos E-Mail: christina.roos@ib-lsa.de Tel.: 0391 589 1932

